



Führung eines Straßenpersonen- verkehrsunternehmens mit Pkw

Merkblatt zum Berufszugang

Innovation und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
Genehmigungserteilung.....	2
1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers).....	3
2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.....	3
3. Nachweis der fachlichen Eignung.....	4
Weitere Informationen.....	4

Vorbemerkung

Wer als inländischer Unternehmer mit Personenkraftwagen (PKW) Gelegenheitsverkehr (Taxi-, Mietwagen-, Ausflugs-, und Ferienzielreiseverkehr) in Deutschland betreiben will, unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und benötigt eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Diese Genehmigung berechtigt dann auch zur Durchführung des entsprechenden grenzüberschreitenden Verkehrs.

PKW sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, geeignet und bestimmt sind (also maximal 8 Fahrgastsitze und einen Fahrersitz aufweisen).

Zuständig für den Gelegenheitsverkehr mit PKW ist die für die Gemeinde des (zukünftigen) Betriebshauptsitzes zuständige Behörde. Dies sind im IHK-Bezirk Halle Dessau:

- in den Landkreisen die Straßenverkehrsämter
- in der kreisfreien Stadt Halle das Ordnungsamt und in der kreisfreien Stadt Dessau das Straßenverkehrsamt

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit, dass der Unternehmer bzw. die zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Taxi- und Mietwagenunternehmens (für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen) bzw. die fachliche Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen (für Ausflugs- und Ferienzielreiseverkehr mit PKW) nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegen einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Hauptwohnsitz hat.

Genehmigungserteilung

Die Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit PKW werden dem Unternehmer auf (maximal) 5 Jahre befristet erteilt, sind personengebunden und nicht übertragbar. Wiedererteilungen sind zulässig. Der Unternehmer kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Die Ersterteilung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wird auf 2 Jahre befristet.

Bei den Verkehrsformen Mietwagenverkehr, Ausflugsfahrten mit PKW und Ferienzielreisen mit PKW hat der Unternehmer einen Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn er drei in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) festgeschriebene Berufszugangsvoraussetzungen erfüllt.

Beim Gelegenheitsverkehr mit Taxen stellt die Erfüllung der drei Berufszugangsvoraussetzungen zwar ebenfalls eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung dar, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Vielmehr ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxigewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. D.h., für den Taxenverkehr werden oftmals Konzessionen (anzahlmäßig beschränkte Genehmigungen) erteilt. Kann keine weitere Konzession erteilt werden, sind die Antragsteller in Wartelisten getrennt nach Neubewerbern und Bestandsunternehmern zu erfassen.

Als Voraussetzung für die Genehmigungserteilung für einen Gelegenheitsverkehr mit PKW ist die Erfüllung der nachstehenden drei Berufszugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (des Unternehmers)

Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit ist bei Einzelunternehmen vom Unternehmer selbst und bei Gesellschaften zusätzlich von allen Gesellschaftern und ggf. Geschäftsführern zu erbringen. Der Nachweis erfolgt anhand der nachstehenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Vierteljahr sein dürfen:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Auszug aus dem Fahreignungsregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Verkehr
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
- (Die Genehmigungsbehörde prüft darüber hinaus, ob ein Antragsteller in der Vergangenheit unerlaubten Straßenpersonenverkehr durchgeführt hat.)

Hinweis: Alle vorstehenden Nachweise, die von juristischen Personen erbracht werden können, sind von diesen auch zu erbringen.

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn sich aus den vorstehenden Unterlagen keine schweren Rechtsverstöße bzw. keine leichten Rechtsverstöße im Wiederholungsfall ergeben. Bei Letzterem kann die Genehmigungsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen.

2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit werden mehrere Aspekte betrachtet:

- Das Unternehmen darf keine Schulden bei öffentlichen Gläubigern haben. Relevante öffentliche Gläubiger sind
 - Finanzamt,
 - Krankenkassen,
 - Berufsgenossenschaft,
 - Gemeinde
- Das Unternehmen muss über die zur Ausübung der Personenkraftverkehrsgeschäfte nötigen liquiden Mittel verfügen. Dies prüft die Genehmigungsbehörde im Zuge einer Einzelfallprüfung. Sollte die Bestehensdauer des Unternehmens es zulassen, sind in Sachsen-Anhalt hierzu die Jahresabschlüsse der vorangegangenen zwei Jahre einzureichen. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen nach Ermessen anfordern. Hierzu zählen insbesondere eine Bescheinigung des Abschlussprüfers, der die Jahresabschlüsse geprüft hat sowie durch einen Steuerberater, einen Steuerfachanwalt, einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder ein Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigungen.

Für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen gilt des Weiteren:

- Das Unternehmen muss verfügbares Kapital (Eigenkapital und Reserven) in Höhe von 2.250,00 € für das erste, im Taxen- und/oder Mietwagenverkehr eingesetzte Fahrzeug sowie in Höhe von 1.250,00 € für jedes weitere, entsprechend eingesetzte Fahrzeug nachweisen. Dieser Nachweis ist durch einen Steuerberater, einen Steuerfachanwalt, einen amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer, ein Kreditinstitut oder mittels von einem Abschlussprüfer geprüfter Jahresabschlüsse zu führen.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung ist der Genehmigungsbehörde für die Person des Einzelunternehmers bzw. für die zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte natürliche Person nachzuweisen. Die zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte Person muss gesetzlicher Vertreter des Unternehmens sein. Es liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch eine zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte Person zu akzeptieren, die zwar nicht gesetzlicher Vertreter des Unternehmens ist, mittels entsprechender Vollmachten aber in die Lage versetzt wurde, wie ein gesetzlicher Vertreter wirken zu können.

Für die zur Führung der Personenverkehrsgeschäfte bestellte Person ist der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit analog des vorstehend für den Unternehmer beschriebenen Nachweises zu führen.

Bei Beantragung einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und/oder Mietwagen erfolgt der Nachweis der erforderlichen fachlichen Eignung für den „Straßenpersonenverkehr mit Taxen und Mietwagen“ im Regelfall mittels einer bestandenen Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Industrie- und Handelskammer. Weiterführende Informationen können dem Merkblatt „Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens mit Taxen und Mietwagen – Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ der IHK Halle-Dessau entnommen werden.

Bei Beantragung einer Genehmigung für Ausflugsfahrten mit Pkw oder für Ferienteilreisen mit PKW erfolgt der Nachweis der erforderlichen fachlichen Eignung für den „Straßenpersonenverkehr mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen“ im Regelfall mittels einer bestandenen Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Industrie- und Handelskammer. Weiterführende Informationen können dem Merkblatt „Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen – Merkblatt über die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ der IHK Halle-Dessau entnommen werden.

Weitere Informationen

Gleichstellung: Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieses Merkblattes.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Halle-Dessau für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für weitere Informationen und zur Klärung offener Fragen wenden Sie sich bitte an:

Alf Rost

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Telefon: (0345) 2126-261

Telefax: (0345) 212644-261

Mail: arost@halle.ihk.de

IMPRESSUM:

© 2022 bei Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt
Alf Rost
Telefon: 0345 2126-261
E-Mail: arost@halle.ihk.de

Stand:

25. April 2022